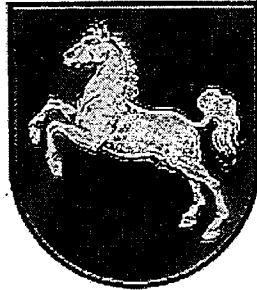


Ausfertigung

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 5 LA 123/02  
3 A 3193/00

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Universitätsprofessors Dr. Gerd Lüdemann,  
Am Pflingstanger 51 b, 37075 Göttingen,

Klägers und  
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Müllensiefen,  
Düsseldorfer Straße 58, 45481 Mülheim, - 276/00:20621vg -,

g e g e n

die Georg-August-Universität Göttingen, vertreten durch den Präsidenten,  
Goßlerstraße 5/7, 37073 Göttingen, - 8/K14/99 -,

Beklagte und  
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Änderung von Dienstaufgaben sowie Zuordnung,  
Freigabe und Neubesetzung einer Assistentenstelle  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - am 15. Oktober 2003 be-  
schlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen – 3. Kammer – vom 15. Mai 2002 zugelassen, soweit die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 17. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 2000 begehrt wird.

Insoweit wird das Zulassungsverfahren als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

**5 LB 344/03**

fortgeführt.

Im Übrigen wird der Zulassungsantrag abgelehnt.

Der Kläger trägt die Hälfte der Kosten des Zulassungsverfahrens; im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 8.000,- € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist teilweise begründet und teilweise unbegründet.

Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 1998 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheides vom 28. März 2000 aufzuheben, abgewiesen hat, ist die Zulassung der Berufung gerechtfertigt, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Soweit das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich des Antrags zu 2., die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Widerspruchsbescheides vom 28. März 2000 zu ver-

urteilen, die dem Kläger zugesagte C 1-Assistentenstelle (OA 353/1, vormals WA 353/3) weiterhin seiner Professorenstelle zuzuordnen und neu zu besetzen, abgewiesen hat, ist die begehrte Zulassung der Berufung nicht gerechtfertigt, weil die insoweit geltend gemachten Zulassungsgründe des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und des Beruhens der Entscheidung auf einem der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO) nicht vorliegen.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage aufwirft, deren im erstrebten Berufungsverfahren zu erwartende Entscheidung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder für eine bedeutsame Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl.: BVerwG, Urt. v. 31.07.1984 - 9 C 46.84 -, BVerwGE 70, 24; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.09.2003 - 5 LA 89/02 -).

Eine solche grundsätzliche Bedeutung hat die mit dem Zulassungsantrag aufgeworfene Frage, ob und in welchem Umfang die Beklagte den Aufgabenbereich eines Professors der Theologie im Hinblick auf die Bekenntnisgebundenheit seines Amtes unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ändern kann. Diese Frage ist entscheidungserheblich, weil die durch den Erlass des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 4. März 1983 dem Kläger anlässlich seiner Ernennung zum Professor (Besoldungsgruppe C 4) auferlegte Verpflichtung, das Fach „Neues Testament“ in Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Beklagten zu vertreten, durch die in diesem Verfahren angegriffenen Bescheide mit der durch Erlass vom 6. Juni 2002 erklärten Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur geändert und der Kläger verpflichtet wurde, das Fach „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ in Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Beklagten zu vertreten, und diese Änderung der Denomination mit der Begründung verfügt wurde, der Kläger werde der Bekenntnisgebundenheit seines Amtes nicht mehr gerecht. Die Frage ist grundsätzlich, weil sie nicht nur den Einzelfall des Klägers betrifft, sondern alle Inhaber eines bekenntnisgebundenen Professorenamtes. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich weder mit Eindeutigkeit unmittelbar aus dem Gesetz noch aus bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung; deshalb erscheint es geboten, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Klärung dieser Frage herbeizuführen. Eine solche Klärung ist nicht durch die abschließende Entscheidung des beschließenden Senats über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber der

Verfügung der Beklagten vom 17. Dezember 1998 durch den Beschluss vom 14. Februar 2000 (5 M 4574/99 – 5 M 520/00) herbeigeführt worden. Zwar hat der Senat in diesem Beschluss die Auffassung vertreten, die hier umstrittene Aufgabenänderung werde sich dem Grunde und ihrem Umfang nach im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen, jedoch beruhte die Überprüfung der Rechtslage auf einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich möglichen summarischen Prüfung (vgl.: S. 8 des Beschlussabdrucks) und ist deshalb nicht geeignet, die gebotene Entscheidung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung herbeizuführen.

Soweit das Verwaltungsgericht durch die angefochtene Entscheidung die Klage hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Zuordnung und Besetzung einer C 1-Assistentenstelle abgewiesen hat, ergeben sich aus dem Zulassungsantrag weder die Zulassung der Berufung rechtfertigende Richtigkeitszweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Die auch in der bereits erwähnten Entscheidung des beschließenden Senats vom 14. Februar 2000 (5 M 520/00) vertretene Auffassung des Verwaltungsgerichts, § 54 Abs. 5 NHG a.F. könne eine Änderung der dem Kläger im Februar 1994 gegebenen Zusage, seiner Professur eine C 1-Assistentenstelle zuzuordnen, bei einer veränderten Entwicklungsplanung oder Schwerpunktsetzung rechtfertigen, wird mit dem Zulassungsantrag nicht in Frage gestellt. Der Kläger meint aber, es bestünden Richtigkeitszweifel hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts, eine solche veränderte Entwicklungsplanung oder Schwerpunktsetzung sei durch die Veränderung des Aufgabenbereiches des Klägers eingetreten. Es sei widersprüchlich, einerseits trotz der veränderten Aufgabenstellung eine amtsangemessene Aufgabenzuteilung anzunehmen, andererseits aber von einer veränderten Schwerpunktsetzung auszugehen. Außerdem habe sich die ihm im Februar 1994 erteilte Zusage der Zuordnung einer C 1-Assistentenstelle auf seine Person bezogen, nicht aber auf den damals von ihm vertretenen Aufgabenbereich, das Fach „Neues Testament“ zu vertreten. Hieraus lassen sich ernstliche Richtigkeitszweifel nicht herleiten. Die Frage, ob der Kläger nach der Änderung seines Aufgabenbereichs noch amtsangemessen beschäftigt wird, ist nicht vergleichbar mit der Frage, ob sich die Entwicklungsplanung oder Schwerpunktsetzung im Sinne des § 54 Abs. 5 NHG a.F. in der Weise verändert hat, dass eine ursprüngliche Zusage der Zuordnung einer C 1-Assistentenstelle nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Das von dem Kläger nach der Veränderung seines Aufgabenbereiches zu vertretende Fach „Geschichte und Literatur des

frühen Christentums“ war im Zeitpunkt der Erteilung der Zusage (Februar 1994) noch nicht Gegenstand des Lehrangebots der Theologischen Fakultät, an der der Kläger tätig ist. Die mit der Schaffung des Aufgabenbereiches („Geschichte und Literatur des frühen Christentums“) verbundene Aufgabenerweiterung der Fakultät machte es erforderlich, auch im Hinblick auf die Zuordnung von Assistentenstellen einen Schwerpunkt zu setzen. Das hat die Beklagte in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Fakultätsbeschluss der Theologischen Fakultät vom 12. Mai 1999 in der Weise getan, dass sie dem Fach „Neues Testament“ den Vorrang einräumte. Da nach § 54 Abs. 5 NHG a.F. auch Zusagen, die sich auf die Person eines Professors beziehen, unter dem Vorbehalt einer veränderten Schwerpunktsetzung stehen, ergeben sich keine Richtigkeitszweifel hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Zuordnung der C 1-Assistentenstelle zu dem Lehrstuhl „Neues Testament“ angesichts der besonderen Bedeutung dieses Faches für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses gerechtfertigt ist. Anhaltspunkte dafür, dass – wie der Kläger mit dem Zulassungsantrag geltend macht – diese Zuordnung als Sanktion gegenüber dem Kläger erfolgt, aber sachlich nicht gerechtfertigt sei, sind den vorliegenden Unterlagen und dem Vortrag der Beteiligten im Übrigen nicht zu entnehmen. Der Zulassungsantrag enthält keinerlei konkrete Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen könnten.

Die begehrte Zulassung der Berufung ist auch nicht auf Grund des mit dem Zulassungsantrag geltend gemachten Verfahrensmangels gerechtfertigt. Bei der Annahme des Verwaltungsgerichts, die dem Kläger als damaligen Inhaber des Lehrstuhls „Neues Testament“ gegebene Bleibezusage, ihm eine C 1-Assistentenstelle zuzuordnen, beruhe auf der Voraussetzung, dass der Kläger das Fach „Neues Testament“ – ein für die Ausbildung theologischen Nachwuchses wesentliches Kernfach – auf Dauer vertrete (S. 13 des Urteils), handelt es sich entgegen der mit dem Zulassungsantrag vertretenen Auffassung nicht um eine die Annahme der Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) rechtfertigende Sachverhaltsunterstellung zu Lasten des Klägers, sondern um eine Auslegung der aktenkundigen Zusage vom Februar 1994, die auch dann nicht auf einem Verfahrensmangel beruht, wenn – wie mit dem Zulassungsantrag geltend gemacht wird – dieser Umstand nicht ausdrücklich niedergelegt worden ist und ein entsprechender übereinstimmender Vortrag der Beteiligten nicht vorliegt. Im Übrigen verstößt ein Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht gegen seine Aufklärungspflicht, wenn ein anwaltlich vertretener Beteiligter von einem Beweisantrag absieht (vgl.: Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 13. Aufl., RdNr. 13 zu § 124, m.w.N.).

Von den Kosten des danach teilweise erfolglosen Zulassungsverfahrens hat der Kläger nach § 155 Abs. 1 VwGO die Hälfte zu tragen; im Übrigen – soweit dem Zulassungsantrag entsprochen wurde – bleibt die Kostenentscheidung der Schlussscheidung vorbehalten.

Soweit die Berufung zugelassen wurde, wird das Zulassungsverfahren als Berufungsverfahren unter dem oben angegebenen Aktenzeichen fortgeführt. Der Einlegung der Berufung bedarf es nicht (§ 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

Die Berufung ist – ungeachtet der bereits im Zulassungsverfahren vorgetragenen Begründung – innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Sätze 4 und 5 VwGO). Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einzureichen (§ 124 a Abs. 6 Satz 2 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus den §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, 5 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Reisner

Nelle

Prof. Dr. Petersen



Ausgefertigt

Lüneburg, den 2. Okt. 2003.....

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle